

Beschlussvorlage - Tischvorlage - KT 0604/2017

Betreff: Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen des Wartburgkreises für die Förderung des Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Sitzungsart	Zuständigkeit
Kreisausschuss	25.09.2017	öffentlich	Vorberatung
Kreistag	27.09.2017	öffentlich	Entscheidung

I. Beschlussvorschlag

Der Kreistag des Wartburgkreises beschließt unter Aufhebung seines Beschlusses KT 0560/2017 vom 09.08.2017 die "Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen des Wartburgkreises für die Förderung des Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes" in der vorliegenden Fassung (siehe Anlage).

II. Begründung

In der Sitzung des Kreistages vom 09.08.2017 wurde die vom Landrat eingebrachte Vorlage zur Neufassung der "Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen des Wartburgkreises für die Förderung des Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes" in einer durch den Kreistag geänderten Fassung beschlossen.

Der Änderungsantrag zur Vorlage des Landrates lautete wie folgt:

- 1.3. Freiwillige Feuerwehren erhalten ab 100-jährigem Feuerwehrjubiläum und nach allen weiteren 25 Jahren eine Zuwendung.
- 4.1.3. Für Jubiläen von Freiwilligen Feuerwehren ab 100 Jahren und nach allen weiteren 25 Jahren wird eine Zuwendung in Höhe von 125 Euro gewährt.
5. Bei Jubiläen von Feuerwehren sind die Anträge beim Fachdienst Brand- und Katastrophenschutz, Rettungsdienst von den betreffenden Städten und Gemeinden sechs Monate vor Jubiläumstermin einzureichen.
Antragsunterlagen sind:
 - Formloser Antrag
 - Nachweis über die Existenz einer Freiwilligen Feuerwehr bezüglich des Jubiläums anhand von Dokumenten
 - Stellungnahme des zuständigen Stadtbrandinspektors/Ortsbrandmeisters/Wehrführers
- 6.3. Die Zuwendung an Freiwillige Feuerwehren für Feuerwehrjubiläen kann innerhalb von zwei Monaten nach Bewilligung abgerufen werden bzw. wird durch den Vertreter des Wartburgkreises am Jubiläumstag überreicht.

Der Änderungsantrag vom 09.08.2017, der im Wesentlichen einer früheren Förderrichtlinie des Wartburgkreises entnommen wurde, ließ organisatorische Änderungen im Landratsamt sowie geänderte Funktionsbezeichnungen außer Acht und war ausgehend vom Regelungswillen in einem Detail unvollständig.

Folgende fett u. kursiv hervorgehobene Änderungen sind deshalb geboten:

zu 1.:

Einfügung zwischen Pkt. 1.2. und Pkt. 1.3.:

... sowie allen kreisangehörigen Städten und Gemeinden finanzielle Zuwendungen für nachfolgenden Zweck: ...

zu 2.:

Zuwendungsempfänger **gemäß Ziffer 1.1. und Ziffer 1.2. dieser Richtlinie ...**

Zuwendungsempfänger gemäß Ziffer 1.3. sind alle Städte und Gemeinden des Wartburgkreises.

zu 4.:

4.1. Zuwendungen **gemäß Ziffer 1.1. und 1.2.** werden grundsätzlich als Projektförderung ...

Aus Pkt. 4.1.3. wurde **Pkt. 4.2.**

Gemäß der Begründung des Änderungsantrages vom 09.08.2017 soll die Jubiläumsförderung allen Städten und Gemeinden gewährt werden. Ohne eine Ergänzung der Richtlinie bliebe die Förderung hingegen den Städten und Gemeinden vorbehalten, denen Aufgaben im überörtlichen Brandschutz, der überörtlichen Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz übertragen wurden.

Dies erfordert eine Ergänzung in Ziff. 1 sowie sich daraus ergebender Differenzierungsregelungen in Ziff. 2 und 4.

zu 5.:

Änderungen im letzten Absatz:

"Bei Jubiläen von Feuerwehren sind die Anträge beim **Amt für Sicherheit, Ordnung und Verkehr, Sachgebiet** Brand- und Katastrophenschutz, Rettungsdienst, ..."

Antragsunterlagen sind:

.....

- Stellungnahme des zuständigen **Stadtbrandmeisters/Ortsbrandmeisters/Wehrführers**

Aufgrund Organisationsänderungen im Landratsamt und einer gesetzlich definierten Funktionsbezeichnung bedarf Ziff. 5 einer redaktionellen Aktualisierung.

gez. Krebs
Landrat

gez. Schilling
Erster Kreisbeigeordneter

